

08.12.86

EG - A - Fz - G

**Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Hygiene-  
vorschriften für frisches Fleisch und zur Festlegung der  
hinsichtlich dieses Fleisches zu erhebenden Gebühren  
gemäß Richtlinie 85/73/EWG

KOM(86) 576 endg.; Ratsdok. 10530/86

1

601/86

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Dezember 1986 - 121 - 680 70 - E - Ge 112/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. November 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch enthält Gesundheits- und Hygienevorschriften für die Erzeugung von für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmtem frischem Fleisch. Dementsprechend sind Vorschriften für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung vorgesehen. Die Gemeinschaftsregelung für Hormone und Vorschläge für Rückstandskontrollen sehen einheitliche Vorschriften für zum Inlandsmarkt wie auch für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmtes Fleisch vor. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des Binnenmarktes und soll sämtlichen Verbrauchern der Gemeinschaft einen hohen Gesundheitsschutz gewährleisten. Außerdem müssen die Erzeuger im Rahmen einheitlicher Hygienevorschriften bei geringeren Wettbewerbsverzerrungen und mit der Möglichkeit des Zugangs zu einem einzelnen Markt arbeiten können. Infolgedessen ist es auch zweckmäßig, diesen Grundsatz auf die Vorschriften für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung auszudehnen, um diese Ziele zu erreichen. Eine solche Ausdehnung ist auch im Hinblick auf eine befriedigende Kontrolle auf Rückstände und Hormone erforderlich.

Da für zum lokalen Verbrauch geschlachtete Tiere das gleiche Maß an Hygienekontrolle vorgeschlagen wird, wie es im innergemeinschaftlichen Handel vorgeschrieben ist, sollte auch die gleiche Mindesthöhe der Gebühren für die Kontrolle von Fleisch vorgeschrieben werden, das für den Inlandsmarkt und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel produziert wird.

Die letztgenannte Maßnahme wird eine Abschwächung der derzeitigen Wettbewerbsverzerrung zwischen der Fleischproduktion für den Inlandsmarkt und der für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Fleischproduktion zur Folge haben.

Die Kommission hat dem Rat bereits einen Bericht und Vorschläge darüber unterbreitet, welche Behörden die Untersuchungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben, die in den betreffenden Richtlinien vorgesehen sind, übernehmen sollten. Die letztgenannten Vorschläge werden noch im Rat geprüft.

601/86

- 2 -

**Entwurf**  
**Vorschlag für eine**  
**RICHTLINIE DES RATES**

**mit Hygienevorschriften für frisches Fleisch und zur**  
**Festlegung der**  
**gemäß Richtlinie 85/73/EWG**

---

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), ist die Durchführung von Hygieneuntersuchungen und -kontrollen für frisches Fleisch vorgesehen, das für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt ist.

Es ist angezeigt, dieselben Untersuchungen für frisches Fleisch durchzuführen, das für den Inlandsmarkt der einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt ist, um auf diese Weise den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft zu verwirklichen und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen bei Erzeugnissen zu vermeiden, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Gleichzeitig sollen damit einheitliche Bedingungen für den Gesundheitsschutz der Verbraucher geschaffen werden.

---

(1) ABL. Nr. 121 vom 29/07/1964, S. 2012/64

(2) ABL. Nr. L 362 vom 31.12.1985, S. 8

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (3) erfolgt die Festsetzung der Gebührenhöhe für Fleisch aus Schlachthöfen, die gemäß der Richtlinie 64/433/EWG nicht zugelassen sind, in Verbindung mit der Einführung der Untersuchungsbestimmungen für dieses Fleisch.

Da die Überwachungsvorschriften der Richtlinie 64/433/EWG auf alle für den lokalen Verbrauch geschlachteten Tiere ausgedehnt werden und dieses Fleisch den Kontrollen gemäß der Richtlinie 85/358/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Ergänzung der Richtlinie 81/602/EWG über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyrostatischer Wirkung (4) wie auch der Richtlinie ..... des Rates (5) über die Untersuchung von frischem Fleisch auf Rückstände unterliegt, ist es angezeigt, für zum lokalen Verbrauch bestimmtes Fleisch die gleiche Mindestgebührenhöhe festzulegen, die in der Richtlinie des Rates (6) .... über die Höhe der für Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG vorgesehen ist.

Gleichzeitig ist es zweckmäßig, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/73/EWG festzulegen, da diese Ausnahmen im Zusammenhang mit der Schlachtung von für den lokalen Markt bestimmten Haustieren der Gattungen Rinder (einschließlich Büffel), Schweine, Schafe und Ziegen sowie Einhufer durch Personen gewährt werden, in deren Namen die Schlachtung durchgeführt wird und die direkt alle Kosten für die Untersuchungen und Kontrollen tragen.

---

(3) ABL. Nr. L 32 vom 5.2.1985, S. 14

(4) ABL. Nr. L 191 vom 23.7.1985, S. 46

(5) ABL. Nr.

(6) ABL. Nr.

601/86

- 4 -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Auf diese Richtlinie finden die Definitionen des Artikels 2 der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch Anwendung.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß sämtliches auf ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Fleisch nach Maßgabe der Kapitel V und VII des Anhangs I zur Richtlinie 64/433/EWG untersucht wird.

In Sonderfällen können die Mitgliedstaaten, vornehmlich bei Schlachtungen, die der Landwirt für seinen persönlichen Bedarf durchführt, Ausnahmen von den Bestimmungen des ersten Absatzes gewähren. Sie haben jedoch sicherzustellen, dass das auf diese Weise erzeugte Fleisch nicht in den Verkehr gebracht wird.

#### Artikel 3

Der in Artikel 1 der Richtlinie ..... festgelegte Betrag der Gebühren gilt für gemäß Artikel 2 erzeugtes und untersuchtes Fleisch.

#### Artikel 4

1. Bei Schlachthöfen, die gemäß der Richtlinie 64/433/EWG nicht zugelassen sind, brauchen die Mitgliedstaaten nicht die in Artikel 1 der Richtlinie 85/73/EWG genannten Gebühren zu erheben, wenn die Person, in deren Namen die Schlachtung durchgeführt wird, unmittelbar alle Kosten für Untersuchungen und Kontrollen trägt.
2. Die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahme nach Absatz 1 Gebrauch machen, unterrichten hierüber die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten. Auf Anfrage der Kommission müssen sie nachweisen, daß die Person, in deren Namen die Schlachtung durchgeführt wird, sämtliche Untersuchungs- und Kontrollkosten trägt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident